

4. Juli 1435: Konrad von Weinsberg bestellt den Juden Anselm von Köln zum obersten Judenmeister im Reich

(Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein, Bestand E, Nr. 39)

Wir Konrad, Herr zu Weinsberg, des Heiligen Römischen Reiches Erbkämmerer, tun allen kund mit diesem Briefe:

Also hat der allerdurchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Sigismund, Römischer Kaiser und zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien etc. König, unser allergnädigster lieber Herr, uns voll und ganz die Macht gegeben, über die ganze Judenheit, die im Heiligen Römischen Reich wohnhaft ist, und auch über jüdische Meister, die die Juden ihre Rabbiner nennen, einen oder mehrere einzusetzen und abzusetzen nach unserem Gutdünken und Wohlgefallen. [...]

Also sind wir glaubhaft unterrichtet worden von ehrbaren, frommen Christen und vielen Juden, die man für fromm und ehrbar hält, dass Anselm von Köln, früher Rabbi in Worms, ein wohlgelehrter und ein frommer Jude sei.

Und darum haben wir das angesehen und haben den oben genannten Anselm zu einem obersten Rabbi und Meister gemacht und eingesetzt in den unten genannten Bistümern und Ländern.[...] Er soll handeln und allem nachgehen, was einem obersten Meister und Rabbi des Heiligen Römischen Reiches und der Judenheit nach jüdischen Rechten zugehört und gebührt zu tun, nach seiner besten Vernunft und Verständnis, und richten Arm und Reich, ohne Furcht und Freundschaft, niemand zuliebe noch zuleide, ohne Arglist.

Er soll auch des Heiligen Reichs Angelegenheiten, wo er das weiß und erfährt, getreulich einfordern, wie es einem obersten Meister und Rabbi des Heiligen Reichs gebührt und auch uns, als des Heiligen Reichs Erbkämmerer, das vorbringen und wissen lassen, wann und wo sich das also fügen und machen würde.

Und wir gebieten auch allen und jeglichen anderen Rabbinern, Juden und Jüdinnen, die im Heiligen Reich wohnhaft sind [...] in den hernach beschriebenen Bistümern und Ländern, den oben genannten Rabbi Anselm von Köln also für des Heiligen Reiches obersten Rabbi anzusehen, dem auch gehorsam zu sein in allen Sachen, die einem solchen Rabbi des Heiligen Reiches zugehört und gebührt, bei der Strafe des Heiligen Reiches Kammergerichts.

Wenn dieser Rabbi anderen Rabbinern gebietet, über Juden oder Jüdinnen den Bann auszusprechen nach jüdischem Recht und Gesetz, dann sollen diese auch als gebannt gelten. Andere Rabbiner sollen dann auch den Bann über diese aussprechen. Wenn dieser Rabbi einen Gebannten wieder vom Bann löst, sollen auch die anderen Rabbiner ihn vom Bann lösen, wenn ihnen das geschrieben und geboten wird von dem vorgenannten Rabbi Anselm.

Wir haben diesem Rabbi Anselm nach dem kaiserlichen Brief die betreffenden Anweisungen gegeben unter Bezeugung des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Weikersheim. Rabbi Anselm soll die ihm gegebene Gewalt so lange ausüben, als wir dies nicht mit einem offenen Brief widerrufen haben. Dies gilt für die Bistümer und Länder [...], nämlich in den Erzbistümern und Bistümern Mainz, Köln, Trier, Bremen, Besancon, Lausanne, Worms, Speyer, Hildesheim, Basel, Straßburg, Metz, Münster, Utrecht, Konstanz und Verden und den Ländern Elsass, Jülich, Geldern, Berg, Cleve, Savoyen und in der clevischen Mark.

Damit alles oben Beschriebene in einer rechten, wahren Urkunde steht, geben wir dem obengenannten Rabbi Anselm diesen Brief mit unserem anhängenden Siegel versiegelt, das wir mit rechtem Wissen daran gehängt haben, als man zählte nach unserem Herren Christi Geburt vierzehnhundert und fünfunddreißig Jahre, am Sankt Ulrichstag, des heiligen Bischofs etc.

Arbeitsanregung:

Vergleicht die genannten Bistümer und Länder mit dem Anspruch, Rabbi Anselm solle über die Juden des Heiligen Römischen Reiches eingesetzt sein.

Diskutiert die in der Urkunde beschriebene Regelung. Welche Stellung der Juden im Reich wird deutlich?